



REGLEMENT

Erster Teil: Vorsorgeplan AL

(Arbeitslose)

Gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 13. September 2007.

Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 2008

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab dem 1. Januar 2008 für alle im Plan AL versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (= Zweiter Teil des Reglements) können bei der zuständigen Zweigstelle angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Massgebendes Alter / Pensionsalter.....	3
Art. 4	Versicherter Lohn.....	3
Art. 5	Umwandlungssatz	3
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	3
Abschnitt 1	Im Alter	3
Art. 6	Leistungen im Alter	3
Abschnitt 2	Bei Invalidität	4
Art. 7	Invalidenrente	4
Art. 8	Invaliden-Kinderrente	4
Art. 9	Befreiung von der Beitragszahlung	4
Art. 10	Anpassung an die Preisentwicklung.....	4
Abschnitt 3	Im Todesfall.....	4
Art. 11	Ehegattenrente	4
Art. 12	Waisenrente	5
Art. 13	Anpassung an die Preisentwicklung.....	5
4. Kapitel	Freizügigkeit.....	5
Art. 14	Austrittsleistung	5
Art. 15	Nachdeckung.....	5
5. Kapitel	Wohneigentumsförderung.....	5
Art. 16	Vorbezug und Verpfändung	5
6. Kapitel	Finanzierung	5
Art. 17	Jährlicher Beitrag.....	5
7. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 18	Inkrafttreten des Reglementes	6

1. Kapitel Versicherte Personen

(vgl. Kapitel 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

¹ In diesem Vorsorgeplan sind Personen versichert, welche als Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unter die obligatorische Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod fallen.

² Nicht versichert sind Personen, welche nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ihre Vorsorge freiwillig weiterführen und mindestens im Umfang dieses Vorsorgeplanes versichert sind.

³ Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist.

Art. 2 Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

Der Beginn der Vorsorge ist in Art. 2 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (VO BVG/AVIG) geregelt.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

(vgl. Kapitel 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 3 Massgebendes Alter / Pensionsalter

¹ Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

² Das Pensionsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 64. Altersjahres für Frauen folgt.

Art. 4 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht den Bestimmungen der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (VO BVG/AVIG).

Art. 5 Umwandlungssatz

¹ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Die Vorschriften gemäss BVG werden dabei jederzeit eingehalten.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

(vgl. Kapitel 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 6 Leistungen im Alter

Im Alter sind keine Leistungen geschuldet.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 7 Invalidenrente

¹ Die Invalidenrente wird grundsätzlich mit der Invalidenrente der IV fällig.

² Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- a. dem Altersguthaben gemäss Art 15 Abs. 1 BVG, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter gemäss Art. 3 fehlenden Jahre.

³ Ist die versicherte Person im Sinne der IV invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf Grund dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz gemäss Art. 5 berechnet.

⁴ Diese Bestimmungen gelten für alle Invaliditätsfälle, bei denen das versicherte Ereignis nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten ist.

⁵ Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Art. 8 Invaliden-Kinderrente

¹ Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

² Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente.

Art. 9 Befreiung von der Beitragszahlung

Die Befreiung von der Beitragszahlung erfolgt erst mit der Invalidenrente der IV.

Art. 10 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Invalidenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

Abschnitt 3 Im Todesfall

Art. 11 Ehegattenrente

¹ Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

² Die Höhe der Ehegattenrente entspricht

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

³ Wird eine Rente an den geschiedenen Ehegatten bezahlt, gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 Waisenrente

¹ Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

² Die Höhe der Waisenrente entspricht

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 13 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

4. Kapitel Freizügigkeit

(vgl. Kapitel 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 14 Austrittsleistung

Beim Ausscheiden aus diesem Vorsorgeplan wird keine Austrittsleistung fällig.

Art. 15 Nachdeckung

¹ Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Ausscheiden für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

² Scheidet eine versicherte Person aus der Arbeitslosenversicherung aus, weil sie ein Taggeld der Mutterschaftsversicherung bezieht, so bleibt sie während 98 Tagen nach ihrem Ausscheiden aus der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Kapitel Wohneigentumsförderung

(vgl. Kapitel 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 16 Vorbezug und Verpfändung

Vorbezug und Verpfändung der Vorsorgeleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sind nicht möglich.

6. Kapitel Finanzierung

(vgl. Kapitel 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 17 Jährlicher Beitrag

¹ Der jährliche Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters wird in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt (vgl. Beitragsordnung).

² Die arbeitslose Person und die Arbeitslosenversicherung tragen die Beiträge je zur Hälfte. Während Tagen, an denen die arbeitslose Person von der Arbeitslosenversicherung keine Leistungen erhält, übernimmt diese den ganzen Betrag.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten des Reglementes

Dieser Vorsorgeplan AL tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorsorgepläne AL



Tabellen für den Vorsorgeplan AL

Beitragsordnung

Der jährliche Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt 2.5% des versicherten Lohnes.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 8. Februar 2006. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Beitragsordnung zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Umwandlungssätze

Ab dem 1. Januar 2005 gilt für das Pensionsalter 64 bei Frauen respektive 65 bei Männern der Umwandlungssatz von 6.8%. In Abweichung davon gelten für die Jahrgänge 1939 bis 1948 folgende Umwandlungssätze:

Geburtsjahr	Frauen	Männer	Geburtsjahr	Frauen	Männer
1939	-	7.20%	1944	7.10%	7.05%
1940	-	7.15%	1945	7.00%	7.00%
1941	7.20%	7.10%	1946	6.95%	6.95%
1942	7.20%	7.10%	1947	6.90%	6.90%
1943	7.15%	7.05%	1948	6.85%	6.85%

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 9. Juni 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlungssätze zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.